

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Kiesabbau in Thüringen - Teil I

Einem Medienbericht der Thüringischen Landeszeitung aus dem Jahr 2015 zufolge gab es in Mühlhausen einen Fall, in dem einem Eigentümer der Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt wurde, weil der darunter liegende Kies beziehungsweise die Abbaurechte von der Treuhand verkauft wurden. Dies sei auf die nicht vollständige Angleichung des Bergrechts Ost und West zurückzuführen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags schreibt in seiner Ausarbeitung WD 5-3000-113/18: "So ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR nach Art. 8 des Einigungsvertrages das Bundesberggesetz (BBergG) grundsätzlich auch im neuen Bundesgebiet in Kraft getreten. Modifikationen für die Überleitung des Bergrechts enthält allerdings Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages."

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4336** vom 27. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu dem geschilderten Fall vor?

Antwort:  
Keine

2. Ist in diesem Fall eine Grundabtretung geschehen und wenn ja, wann?

Antwort:  
Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat sich der im Artikel benannte Grundstückseigentümer mit seinem Anliegen an die Landesregierung oder an nachstehende Behörden gewandt und wenn ja, wann?

Antwort:  
Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

4. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen weitere dieser Fälle (mit und ohne Grundabtretung), wenn ja, an welchen Standorten (Landkreis/kreisfreie Stadt)?

Antwort:  
Es besteht keine Rechtsgrundlage, die die zuständige Bergbehörde dazu befugt, aufgrund einer bestimmten Kategorisierung der im Grundstück befindlichen Bodenschätze bestimmten Personen das Betreten eines Grundstücks zu untersagen. Entsprechend wurden auch keine derartigen Bescheide erlassen.

5. Plant die Landesregierung auf Bundesebene oder über die Umweltministerkonferenz eine Änderung des aktuell geltenden Bergrechts oder unterstützt sie ein solches Vorhaben auf Bundesebene, wenn ja, warum, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit plant die Landesregierung keine Initiativen zur Änderung des Bundesbergrechts.

Aktuell unterstützt die Landesregierung den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau (vgl. Bundesrat-Drucksache 599/22).

Zu Initiativen der Bundesebene wird auf den Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 der Bundesregierung verwiesen. Darin wird der Wille zum Ausdruck gebracht, das Bergrecht zu modernisieren (vgl. Seite 34, Zeile 1042).

Gegenwärtig laufen unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) zum Entfall des Schriftformerfordernisses (Einleitung Länderanhörung am 30. August 2022), zur Verkürzung beziehungsweise Beschleunigung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen, zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 sowie zur Klarstellung, dass der für die Dekarbonisierung der Wirtschaft wichtige Rohstoff Lithium in allen Formen als "bergfreier Bodenschatz" im Sinne des Bundesberggesetzes gilt (Einleitung Länderanhörung am 15. Dezember 2020).

Wann die Änderungen gesetzlich wirksam werden sollen, ist nicht bekannt. Der aktuelle Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren einschließlich zugehöriger Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich und können auf der Website des BMWK (\*) abgerufen werden.

6. Welche Initiativen hat die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren zum Bergrecht oder zu dessen Änderung auf Bundesebene gegebenenfalls unternommen?

Antwort:

In den vergangenen zehn Jahren wurde keine Initiativen der Landesregierung zum Bergrecht eingebracht.

7. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung eine Änderung des Bergrechts plant, wenn ja, seit wann liegen ihr diese Kenntnisse vor und wann soll dies mit welchen konkreten Änderungen aus welchen Gründen durchgeführt werden?

Antwort:

Für die Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einer aktuell möglicherweise noch bestehenden Benachteiligung ostdeutscher Bundesländer durch geltendes Bergrecht oder zu einer in der Vergangenheit gegebenen Benachteiligung (bitte begründen)?

Antwort:

Eine aktuell möglicherweise noch bestehende Benachteiligung Thüringens durch geltendes Bergrecht ist für die Landesregierung nicht erkennbar.

Stengele  
Minister

#### Endnote:

\* Vergleiche <http://www.bmwk.de>